Diese Blatt ericheint jeben Mitts
woch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr
ift von Answärtigen
mit 3.4753 bei ber
nächstenPoptanftalt,
ben hiesigen mit
3.4 im Intell.s
comt. zu entrichten.



Inferate, sowohl v Behörben, als auch v. Privatpersonen, werben in Danzig im Intelligenz- Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis ber gewöhnlichen Zeile 20 &

Kreis- und Anzeige-Blatt

für ben

Arcis Danziger Höhe.

№ 54.

Danzig, den 7. Juli.

1894.

Umtlicher Theil.

I. Berfügungen und Befanntmachungen des Landraths.

Unter Hinweis auf meine Areisblattverfügung vom 20. Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten geordneten Liquidationsversahrens hinsichtlich der bei den Herbstlebungen für gestellten Borsponn gewährten Bergütungen bringe ich den Octsvorständen in ihrem eigenen Interesse anläßlich der bei dem im vorigen Jahre im hiesigen Areise stattgefundenen Derbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntniß und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Borspannbescheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Borspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppentheil genau nach dem einzeitlichen Muster auf dem dorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise bierdei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechselungen bei der diesseitigen Ausstellung der Liquidationen zu vermeiden, ihre Eigenschaft wie "Gut" oder "Gemeinde" angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämmtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf den geleisteten Borspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind, mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, die diesseits oder, wenn dem Gemeindevorstande die Entzsernung der angegebenen Strecken genau bekannt sind, in Kilometer-Anzahl von Letzterem auszus füllen sind.

2. Sollte ben Gemeinben nach erfolgter Borspannleiftung eine hierüber auszustellenbe Borspannbescheinigung nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde, resp. Gutevorstand, um sich die Möglichkeit der Einforderung rücktändiger Bescheinigungen unter allen Umftanden zu sichern. von dem betreffenden Truppentheil sich bei der Entlassung ein vorläufiges

Anerkenntniß über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe so lange aufzubewahren, bis die Borspannbescheinigung ertheilt ist. Falls die Ortsvorstände vie Bescheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, so ist mir darüber unter Anschluß des ertheilten Borspanns Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.

3. Nach § 3 Zusat d bes Gesetes über bie Naturalleiftungen für bie bewaffnete Dacht im Frieden vom 13. Februar 1875 bat, sofern die Beschaffenbeit ber Gespanne und bie Beschaffen

beit ber jurudjulegenden Wege eine größere Belaftung nicht julaffen,

zu laben. Tritt nun ber Fall ein, baß ein Borspann eine geringere als ber Bahl ber Borlege' pferbe entsprechenbe Belaftung hat, weil entweder entsprechenbe Fuhrwerke in der Ortschaft nicht zu haben ober nicht ortsüblich sind, so ist mir darüber von dem Gemeinde= resp. Gutsvorstande

eine Bescheinigung, mit bem Dienstfiegel verfeben, einzureichen.

4. Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Vorspann geleistet, während der eigentliche Vorspanngesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausstührt, so ist genau darauf zu achten, daß die Vorspannbescheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspanngesteller ist, sondern für diesenige, für welche Letzterer den Vorspanngestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Bescheinigung der Vermert: "gestellt für die Ortschaft" eingetragen wird.

Die Außerachtlassung bieses Letteren hat bei bem im vorigen Jahre stattgefundenen Herbstmanöver zu vielsachen Verwechselungen und Weiterungen, sowie berartigen Verzögerungen geführt, daß einigen Ortschaften erst viele Monate später nach der Vorspannleistung die Ber

gutung für biefelbe ausgezahlt worden ift.

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstebendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinarisch einzuschreiten zu meinem Bedauern mich genothigt sehen wurde.

Danzig, ben 30. Juni 1894.

Der Lanbrath.

2. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Berfügung vom 2. Juli 1888 (No. 7 bes Kreisblattes) ersuche ich die Herren Amts-Borsteher, in beren Bezirk ein Trödler oder Gesinder vermiether und Stellenvermittler wohnt, die Nachweisungen über das Ergebniß der durch sie im ersten Semester dieses Jahres abgehaltenen Revisionen der Geschäftsführung dieser Gewerbertreibenden mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, ben 3. Juli 1894.

Der Lanbrath.

^{3.} Sämmtliche Gute- und Gemeindevorstände bes Kreises beauftrage ich, die Nachweisungen ber in ben Monaten April, Mai, Juni d. 3. vorgesommenen Geburten und Sterbefälle, für

leden Monat besonders, auf bem vorgeschriebenen Formular mir binnen längstene 8 Tagen einzureichen ober eine Batatanzeige zu erftatten. Der Landrath.

Dangig, ben 4. Juli 1894.

Bom 6. bis 11. August b. 3. findet ber Sommerfurfus bes Unterrichts in ber Obits baumgucht bei bem Obergartner Beren Müller in Brauft ftatt. 3ch forbere biejenigen Lehrer, belde an biefem Unterrichte-Rurfus Theil nehmen wollen, hierburch auf, fich binnen 8 Tagen bei mir ju melben.

Danzig, ben 3. Juli 1894.

Der Lanbrath.

Das Königliche Ronfistorium hat ben von bem Silfsprediger Berholo verwalteten 5, Bifarigte Begirt Meifteremalbe auf folgende Ortschaften begrengt: I. aus dem Kirchipiel Löblau:

1. Dber-Bufchtau Dorf, 2. Unter-Bufchtau Gut, 3. Johannisthal Gut, 4. Dommachau But. 5. Sastofdin But, 6. Bogberg mit Raninchenberg, 7. Rl. Saalau Dorf, 18. Mallentin Forftgutebezirt.

ju 1 und 2 mit ber Maggabe, bag es ben evangelifchen Bewohnern biefer Ortichaften

Ireifteben foll, fich ohne Beiteres von bem Pfarramt zu Loeblau paftoriren gu laffen,

II. aus dem Rirchipiel Sobbowik:

1. Bulvermuble, 2. Babrenberg, 3. Czerniau But, 4. Czerniau Dorf. III. aus dem Rirchipiel Gifchlau:

Bartich Gut mit Reu Wartich,

IV. aus dem Rirchipiel Marienfee :

1. Meistersmalbe Dorf, 2. Braunsborf mit Gifchtauer Gebiet, 3. Schonbed Dorf. 4. Al. See. 5. Borcaisten, 6. Abl. Lichtstaebt,

V. aus dem Rirchipiel Schoned:

Förfterei Bobi.

Danzig, ben 3. Juli 1894.

Der Landrath.

II. Berfügungen und Befanntmachungen anderer Behörden.

6. hierburd bringe ich die erfolgte Ernennung bes hofbefigers und Gemeinbe-Schöffen Eduard Doeberlein ju Saspe jum Stellvertreter bes Standesbeamten für ben Standesamtebegirt Saspe Rreises Danziger Bobe an Stelle bes hofbesitzers Friedrich Braunschweig zu Saspe gur öffentlichen Renntniß.

Danzig, ben 20. Juni 1894.

Der Dber= Präsibent. Staatsminister bon Gofler.

7. Auf Grund bes § 5 bes Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Rreis-Ausschüffen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch bekunnt gemacht, daß die Ferien des unterzeichneten Rreis-Ausschuffes am 21. Juli cr. beginnen und dis zum 1. September cr. währen und in dieser Zeit nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen werden.

Danzig, ben 5. Juli 1894.

Der Rreis-Ausschuß bes Rreises Danziger Bobe.

8. Die biesjährigen Sommerferien für die Vollsschulen des Kreises Danziger Höhe beginnen mit dem 23. Juli und endigen mit dem 11. August.
Danzig, den 30. Juni 1894.

Der Kreis = Schulinspettor Dr. Scharfe.

9

Berbot.

Der von ber Danzig-Carthäuser Provinzialchaussee unterhalb des Gutes Rentau nach ter Rentauer Ziegelei sich abzweigende, zum Gute Nentau gehörige Weg wird trot wiederholten Berbots noch immer von Unbefugten betreten.

Ich mache hierdurch nochmals darauf aufmertsam, daß der qu. Weg kein öffentlicher, bem allgemeinen Berkehr frei stehender, sondern ein Interessentenweg ist, welcher nur von den zur Nentauer Ziegelei gehörigen bezw. dort beschäftigten Personen und ihren Angehörigen, sowie von den Bächtern des Sutes Nentau nebst deren Angehörigen benutt werden darf.

Anderen Personen steht ein Recht zum Betreten bieses Weges nicht zu und werbe ich, salls bieses bennoch geschehen sollte, unverzüglich die Bestrafung des Betreffenden bei dem zuständigen Gericht beantragen.

But Rentau, ben 24. Juni 1894.

Der Gutsvorsteher. b. Glupegli.

10. Der Gastwirth Rudolf Domnic in Pietzlendorf ist als amtlicher Fleischbeschauer für ben Amtsbezirk Zigankenberg widerruflich angestellt und haben die Einwohner des Amtsbezirks die geschlachteten Schweine zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe sortan nur von p. Domnick untersuchen zu lassen.

Dochstrieß, ben 27. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher. Bruns.

11.

Stedbriefs - Erneuerung.

Der hinter die Arbeiter Johann Landwig und Albert Wrangowski unter bem 20. April cr. erlaffene, in Nro. 33 bieses Blattes aufgenommene Steckbrief wird erneuert. Actenzeichen: V. J. 195/94.

Elbing, ben 2. Juli 1894.

Der Erfte Staate-Anwalt.

Beilage.